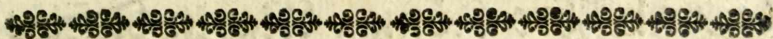


A. 210.

Lieffländische
Landes-Ord-
nungen.



N 302/
Gedruckt durch Heinrich Bessmessen/ Anno 1673.

Ihrer Königlichenn Maytt.
allergnädigste Resolution

De Dato Stockholm den 22. Septembris
Anno 1671.

S haben Ihre Königl. Maytt.
die unterschiedliche Landes-Ord-
nungen / welche von der Rit-
terschafft und dem Adel bewilli-
get worden / übersehen lassen / und /
dieweil Ihre Königl. Maytt: dieselbe
dem Lande beides nütz- und nötig zu
seyn befindet / als werden selbige auch
in Krafft dieses confirmiret / fest und un-
verrückt gehalten zu werden.

22.

128
131192026

INSTRUCTION

Wornach sich die Creiß-Fiscäle im Lande / als auch bey dem Estat zurichten haben.

I.

Wie Er nach abgelegtem Eyde auff alle und jede Ihrer Königlichenn Maytt. Regalien, Hoheit und Rechte eine genaue Aufsicht haben / und wieder die jenigen / so sich einiger massen dawider verbrechen möchten / ohn einiges Ansehen der Person officiose an gehörigem Orte verfahren.

II.

So wird Er allen dem / was dem gemeinen Wesen und Nutzen so wohl in Geist- als Weltlichen Fällen könnte wiederstreben / zeitig vorbeugen / anmelden / und nach aller Müglichkeit es in seinem Amte corrigiren helfen.

III.

Alle und jede bey denen Gerichten vorgehende Unordnung / die etwan von denen Richtern selbst/oder auch denen Parten bey dem Gerichte wieder die Ordinancen, verfasste Statuten, und Obrigkeitliche Befehl committiret werden / wird Er notiren, den Richter bescheidenlich deßfalls verwarnen / und ihn/ bey Vermeidung schwerer Verantwortung / in foro fori zur Antwortung ausladen/ als auch die excedirende Parten in ipso Termino zur Abstraffung dem Gerichte vorstellen.

IV.

Weiln Er gehalten seyn soll bey allen Juridiquen in seinem Creyse zu vigiliren, daß so wohl die ordinaire als extraordinaire Juridiquen statis temporibus nach der Ordnung mögen geheget / die demandirte Executiones unauffhaltlich exeqviret, bey unverbrüchlicher Krafft erhalten | und keinem zu lieb oder leide dieselbe protrahiret werden; So wird Er in der General-Gouvernements-Kanzelley vor angehender Juridic sich erkündigen / was für Executiones in seinem Creyse demandiret / und was für Actiones dem

dem Fiscali reserviret worden / wie auch allemahl zeitige Nachricht dem Königlichen General-Gouvernement von allem abstaten.

V.

So wird Ihm auch obliegen bey denen Kirchen-Visitationen in seinem Creyse sich einzufinden / die Einlieferung der Visitation, Land- und Unter-Consistorial-als auch Ordnungs-Gerichts Protocollen dem Königlichen Hoffgericht / und Ober-Consistorio ernstlich befördern / wie auch darob seyn / daß die Protocolla von dem Ober-Kirchen Vorstehern / als auch Ordnungs-Richtern im Königlichen General-Gouvernement mögen zeitig eingebracht werden / darin Er sich mit allem Fleiß ansehen / und wieder die Brecher ohne einigen respect der Person die Execution befördern wird.

VI.

So wird Ihm auch obliegen fleißige Aufsicht zutragen / daß alle und jede Policen- und Landes-Ordnung in guter observantz gehalten / alle und jede Ihrer Königlichen Maytt. und des Landes Obrigkeit außgegebene Placaten, und
Edi-

Edicten so wohl in Geist . als Weltlichen Sachen exequiret, und die darwieder handelnde in foro fori officiose mögen belanget / und verflaget werden.

VII.

Wann auch sehr viel Blutschulden / und andere eingerissene Sünden im Lande sich häuffen / und vielmahl verhelet werden ; Als wird der Fiscalis nicht allein alle solche zur öffentlichen Urgerniß eingerissene Sünden und Laster wieder die Verbrecher selbst gerichtlich enfern ; Besondern auch die jenigen / so etwan wissentlich die böse Thaten / so es möglich / nicht verhindern / sondern verhelen / oder auch nicht zeitig offenbaren in foro fori verklagen / oder auch dem Ober Fiscalis solches vor dem Königlichen Hoff . Gericht zuthun zeitig kund machen / und wieder dieselbe als übertreter der Obrigkeit Verordnung pro atrocitate delicti gerichtlich verfahren.

VIII.

Daß alle und jede Straff . Gelder / so wohl ad pios usus , als auch die sonst dem Fisco adjudiciret werden / durch gebührliche Execution

tion mögen außgeübet werden / wovon Ihm nach
der Constitution sein Tercial loco Salarü , weil
Ihm sonst vom Staat nichts bestanden wird / soll
gereicht werden.

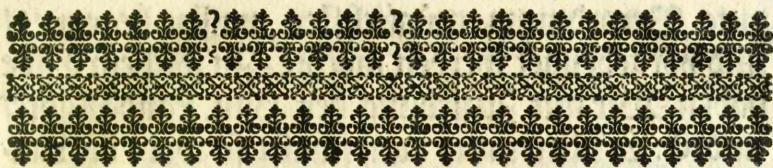
IX.

Daß der Richter Respect von denen Par-
ten nicht laͤdret , noch dieselbe durch unerhebli-
che Exceptiones auffgefördert / als auch sonst
in ihrem Ampt verkleinerlich tractiret werden /
da solches geschehe / wird Er ex officio, der Sa-
chen Bewandniß nach/ wieder dieselbe / so solches
thun / laut ordinance verfahren.

X.

Damit Er auch desto getroster und frey-
mütiger sein Ampt versehen könne / muß Er kein
domesticus eines Richters seyn / noch eine depen-
dence von demselben haben / auff dessen Actiones
Er mit Acht zu haben verbunden ist.





Ihrer Königl. Maytt. und
Dero Reichs Schweden Raht/ Feld-
marschall/ und General-Gouverneur über Lieff-
land und die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg / Freyherr zu
Sundby/ Herr zu Ekholm-Sund und
Lehals, Lehn. etc.

Sügen Hiemit allen und je-
den zu wissen; Demnach in de-
nen vorigen Krieges-Läufften/
so diese Provintz Lieffland getrof-
fen/ so wohl das Pollicey als Ju-
stitz-Besen in einigellnordnung
gerathen; So haben Ihrer Königl. Maytt. aller-
gnädigsten Ordres zur gehorsamsten Folge Wir dar-
auf unsere Gedanken gerichtet/wie demselben durch

gute Verordnung möglichster massen begegnet/
und vorgebeuet werden möchte; Zu solchem Ende
haben Wir mit Zuziehung der Hm. Land-Rähte/
und E. E. Ritter-und Landschafft so wohl die Lan-
des-Ordnungen/als einige zur Beforderung der Ju-
stiz gereichende Puncta abgefasset / und zu steter
Observantz publiciren lassen. Wann nun die-
selbe nunmehr auch von Ihrer Königl. Maytt. al-
lergnädigst bestätigt sind; So haben Wir auff
inständiges Anhalten E. E. Ritter-und Landschafft
vor nötig erachtet / dieselbe zu eines jeden Nach-
richt dem öffentlichen Druck zu untergeben; Da-
bey einen jeden Krafft dieses anermanend / daß
Er mit gebührendem Gehorsahm sich hiernach
richten / und für die darinn enthaltene Straffe sich
selbst hüten wolle.

I.

Von Ober-Kirchen-Vor-
stehern / und deren Ampte.

I.

Soll in einem jedem Creyß einer
von den Herren Land-Rähten auf gebühr-
liche

liche Präsentation zum Ober-Kirchen Vorsteher vom Königl. General-Gouvernement geordnet werden.

2. Soll solch Ampt der Ober-Kirchen Vorsteher-schafft nur 3. Jahre wehren/ es wehre dann daß der gewesene Ober-Kirchen Vorsteher sich gutwillig wolte bereden lassen/noch andere 3. Jahr dar-in zu continuiren.

3. Und wird dessen Ampt und Verrichtung eigentlich darin bestehen/ daß Er mit dem Praeposito und dem Assessore nobili die Ober-Inspection auff die ordinaire Kirchen-Vorsteher habe/ selbige erheischender Notturnfft nach ab-und zusehe/dero Rechnungen auffnehme / nach den Kirchen-Mitteln inqvirire/und selbige wohl disponire/auch sich angelegen seyn lasse / die alten Kirchen-Länder zu erforschen / und dieselbe durch die ordinar-Kirchen-Vorsteher / vermittelst des Ober-Fiscalis Hülffe coram judicio competenti vindiciren zu lassen; Absonderlich soll Er den Kirchen-als auch den Pastorat-Bau wohl ordnen und auff alle mögliche Weise befördern/und die Eingepfarrrete dazu überreden / daß so viel thun- und möglich / die Kirchen mögen von Stein gebauet / die verfallene förderlichst repariret / auch in beständigem Bau unter-

halten werden. Er wird auch dahin alles disponiren/ daß die Priester ihre Salaria und Gerechtigkeiten von den Starosteyen, Höfen und sämtlichen Eingepfarreten mögen bekommen; für allen Dingen aber soll Er befördern helfen/ daß alles/ so wohl von seiten der Lehrer als der Zuhörer möge Christlich / einig und erbahr in der Gemeine daher gehen. Hieneben wird der Ober-Kirchen-Vorsteher sich bemühen / die Eingepfarrete in der Güte und ohne Zwang (weil es dem höchsten Gott zu Ehren / und zu des Nächsten Wohlfahrt gereicht) zuermahnen und zubewegen (1.) Zur Stiftung mehrerer Kirchen und Capellen an den Schretern da es die Nothwendigkeit ersodert/ (2.) Zur Vorsorge der Priester-Wittiben und Wänsen/ (3.) Zu Erbauung Armen-Häuser/ und Berordnung der Armen Unterhalt/ (4.) Daß die Kirchen-Wege mögen dergestalt beschaffen seyn / damit zu allen Zeiten des Jahrs die Eingepfarrete zur Kirchen kommen können/ absonderlich daß die Ströme und fließende Wasser mit Brücken auff den Kirchen-Wegen mögen versehen werden.

4. Umb solches sein Ampt werckstellig zu machen/ wird der Ober-Vorsteher neben dem Præposito des Erenjes und Assessoro nobili, einen gewis-

wissen terminum bey jeder Kirchen allen Patronis,
und respectivè Compatronis ansehen / in termino
nebst obigen Persohnen bey selbiger Kirchen erschei-
nen / mit denen sämptlichen Eingepfarren / Kir-
chen ; Vorstehern und Pastore der Kirchen alles
fleissig überlegen / und nach gehaltenen Commu-
nication mit ihnen / was nötig wird seyn / bester-
massen ordnen und disponiren. Wie Er dann
auch zu Vollziehung derer Sachen / die da in
specie sein Ampt angehen/in den Policen-Ordnu-
gen und Land-Tag-Schlüssen klar beschrieben/von
den Eingepfarreten einhellig bewilliget / oder auch
(wie unten im 8ten punct folget) durch die meiste
Stimmen geschlossen/ der Befindung nach/ einem
jeden seine qvota auftheilen / und Ihm / was
Ihm zukömmt / nechst Segung eines füglichem
Termins die Verfertigung dessen auffferlegen/auch
da jemand nach Verfliessung desselben säumig ge-
funden würde / wieder den soll der Ober-Kirchen-
Vorsteher / der Sachen Beschaffenheit nach / ar-
bitrariam pœnam der Kirchen heimfällig benen-
nen ; Welche zu erzwingen | sollen dem säumi-
gen Bauren zugeschlagen werden/schlägt Er diesel-
be auff/ soll mit Ihm / wie im punct von Zuschla-
gung der Bauren enthalten/ verfahren werden.

5. Sollten sich zwischen denen Interessenten einige Streitigkeiten in oberwehnten Sachen er-
dugen / solche soll der Ober-Kirchen-Vorsteher
mit dem Præposito und Assessore nobili de sim-
plici ac plano salvâ tamen appellatione parti gra-
vata, ans Königliche General-Gouvernement,
zu entscheiden befugt seyn.

6. Die streitige Sachen aber / die ein fo-
rum Contradictorium requiriren / selbige sollen
ad forum Competens verwiesen werden/wie auch
alle übrige Casus Consistoriales, welche billich
nach des Consistorii Ordinantz, denen Ober-und
Unter-Consistoriis vorbehalten werden / massen
denn durch diese Berordnung/ weder denen löbli-
chen Ober-, noch Unter-Consistoriis im geringsten
nichts abgehen soll.

7. Niemand soll sich dem Ober-Kirchen-
Vorsteher in seinen Ammts-Berrichtungen/ we-
der mit Worten noch Wercken bey hoher arbi-
trar-Straffe widersetzen.

8. In denen noch nicht bewilligten Sa-
chen / sonderlich den ordinaire Kirchen- und Pa-
storat-Bau betreffend / dabey soll dieses observi-
ret werden / daß worinnen der Ober-Kirchen-
Vor-

Vorsteher mit dem Praeposito, Assessore, und Compatronis in der pluralitet consentiren werden/ solchem soll ein jeder bey Vermeidung wirklicher execution nachzukommen schuldig und gehalten seyn.

9. Alle Zweenungen zwischen denen Pastoren und ihren Eingepfarreten / wie auch sonst in den Kirchen und Bäncken / wird der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Ermahnunge und andere glimpfliche Mittel bezulegen bemühet seyn. Solte aber einige öffentliche Irgeruß durch Gezänck oder Schlägeren / in der Kirchen / auffm Kirchhofe / und im Pastorat vorgehen / solches soll als ein grobes delictum, durch den Ober-oder Land-Fiscalen / gestalten Sachen nach / in foro Competenti gerichtlich geeifert werden.

10. Und weiln das Abergläubische Opfern im Lande zwar oft verboten / aber gleichwohl an vielen Orten im Schwange befunden wird / als werden die Ober-Kirchen-Vorstehere auch solches bey jeder Kirchen eiterig abzuschaffen / Ihnen angelegen seyn lassen.

11. Woneben auch insonderheit zu beobachten / daß weiln der einfältige Baurman sich dem
Gots

Gottes-Dienst und Kirchen gehen/ auß allerhand Ursachen entziehet / und daher in seinem Christenthumb wenig verbessert / noch mit Nütze zum Gebrauch des heiligen Nachtmahls gebracht werden kan ; Als wird der Ober-Kirchen-Vorsteher mit dem Praeposito möglichster massen alle Hinderniß / absonderlich aber dasjenige / was den Baurmann vom Gottes-Dienst abhält / suchen außm Wege zu räumen. Die Eingefessene sollen auch ermahnet werden / daß sie an ihrem Orte dazu keine Ursach durch allzu späte Erlassung der Arbeit / wie auch durch Absendung der Fuhre / am Sonnabend geben mögen / insonderheit daß die Sonn- und Bät-Tage mögen gebühlich gefeiret werden.

12. Wann der Ober-Kirchen-Vorsteher durch Legaliter von der Visitation verhindert wird / soll auß seine notification , dasern die Legaliter vom Königlichen General - Gouvernement vor gültig befunden / in seiner Stelle alsofort sein ordinarius substitutus verordnet werden. Ingleichen da der Praepositus legaliter behindert wehre / soll sein Assessor Ecclesiasticus selbigen Creyses seine Vices vertreten ; In des Assessoris nobilis Stelle soll auch auß solchen Fall ein ander geordnet wer-

werden / auff daß ein so heilsahmes Werck / auff
feinerley Weise versäumet / noch stutzig gemachet
werden möge.

13. Es sollen auch alle und jede Berrichtun-
gen des Ober-Kirchen-Vorstehers von dem dazu be-
stellten Notario richtig protocolliret / und davon
eine Copen in die Königl: General-Gouvernements
Canzley von dem Ober-Kirchen-Vorsteher / und
eine von dem Praeposito dem Königlichen Ober-
Consistorio eingesand werden.

II.

Von Ordnungs- und Ha- fen-Richtern / und deren Amt.

I.

S sollen in einem jedem Grew-
se ein Ordnungs- und Hafen-Richter nebst
2. Adjuncten auff gebührliche präsenta-
tion, vom Königlichen General-Gouver-
nement geordnet werden / solch Ammt oder Ords-
nungs-Richterschafft soll sich niemand anzuneh-
men weigern / bey der alten Pœn von 100. Goldt:
B Guld:

Guld: unablässig halb der Königlichen Renterey und halb dem Ritterhause zuerlegen / und soll dennoch gleichwohl darauff solch Ammt / wenn die Wahl künfftig wieder an Ihn kömmt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Soll solch Ampt oder Ordnungs-Richterschaft nur drey Jahr lang währen / es wäre dann daß der gewesene Ordnungs-Richter sich gutwillig wolte bereden lassen / noch andere drey Jahr darinn zu continuiren.

3. Wann der Ordnungs-Richter mit seinen Adjuncten ihren gebührenden Eidlichen Revers eingeliefert / sollen sie über alle Policy-Ordnungen halten / selbige zur Würckligkeit bringen / und in exequirung derer in denen Policy-Ordnungen klar beschriebenen Fällen / weilen selbe von nun an als ein vorgeschriebenes Gesetz einem jeden seyn / keine fernere Ordre erwarten / sondern alsofort / der Sachen Beschaffenheit nach / ohne Ansehung der Persohnen / die execution zu verhängen besugt seyn ; Die jenige Sachen aber so dunckel und in denen Ordnungen nicht deutlich genug exprimiret / soll Er de simplici ac plano, salvâ tamen appellatione parti gravatæ, ans Königlische General-Gouvernement entscheiden.

Zu

Zu dem aber der Ordnungs-Richter mit seinen Adjunctis Ampts halber kommen wird / derselbige soll sie willig auffnehmen / und zu ihrer Nothdurfft verpflegen.

4. Die Ordnungs-Richter sollen in jedem Creyß vom Königlichen General-Gouvernement mit einer Vollmacht authorisiret werden / damit Ihnen ein gebührender Respect und Gehorsamb geleistet / und niemand sich gewalthätiger Weise demselben oder seinen Adjuncten in Verrichtung Ihres Ampts widersetze / bey hoher arbitrar-poen der Königlichen Kenterey heimfällig.

5. Auff daß von allen Verrichtungen des Ordnungs-Richters man sichere Gewißheit haben möge / soll Er eine Verzeichnüß kurzen Summarischen Verlauffs / was jedesmahl in seiner Verrichtung passiret / dem Königlichen General-Gouvernement, absonderlich aber auff alle Landtage einzubringen gehalten seyn; Und nach Verrichtung der Straff-Gelder / selbige alsofort / wohin sie gehören / zugleich einliefern.

III. Von

III.

Von Creyß-Commissarien; bey allerhand vorkommenden Durch- zügen / und freyen Schüssungen im Lande.

Sie sehr man auch zu Soulagi-
rung aller Beschwer des Landes / die
auß den marchen und Schüssungen
entstehen / sich bemühen wird / diesel-
be thunlichster massen zu verhüten; so soll doch
auff den unvermeidlichen Fall dahin allewege ge-
sehen werden / damit von dem Königlichen Gene-
ral-Gouvernement, oder von denen Commendi-
renden in Dörpt und in Pernau zehen oder zwölff
Tage vorher die notification des marches, an die-
Creyß-Commissarien ergehe / der Aufbruch Ih-
nen notificiret / und der angesetzte Tag zum
march, zu Verhütung vieler desordre so viel im-
mer möglich / striete gehalten werden / auff daß
der Creyß-Commissarius, denen es angehet / es
auch bey Zeiten möge notificiren können; In dem
übr-

übrigen aber werden die verordnete Creyß-Commissarien sich nachfolgendes reguliren.

1. Sol sich keiner / der zum Creyß-Commissario verordnet wird / solcher Commissariat-schafft entziehen / oder solche anzunehmen weigern / bey poen 100. Gold. Güld: halb der Königlichen Renterey / und halb dem Ritterhause zufällig / und sol dennoch gleichwohl darauff solch Ammt / wenn die Wahl künfftig wieder an Ihn kömmt / anzunehmen gehalten seyn.

2. Sollen solche verordnete Creyß-Commissarien drei Jahr lang seyn / und alsdann andere zur election præsentiret werden.

3. Die Creyß-Commissarien sollen in jedem Creise von dem Königlichen General-Gouvernement mit einer gewissen Bollmacht versehen werden / damit so wohl der Landes Eingeseffene / als auch der Officir und Soldat Ihnen Ihren gebührlichen Respect geben mögen.

4. Wann ein nöthiger Durch-march vorfället und anzustellen / oder auch Gesandtschafften durchzubringen / so sollen bey selbigen von 2. oder 3. höchst 4. Meilen von einander / die Nachts
B iij Läger

Läger an bekwemen Öhrtern erwählet / dahin auch das nötige Proviand außgeschrieben und gebracht / auch die Pferde bey selbigen Nacht-Lägern allemahl abgelöset werden.

5. Die Außschreibung so wohl an Proviand als an Schüssung / sol vom Creyß-Commissario unparteiisch ohne Ansehung der Persohn / nach dem Aufsatß der Ritter und Landstuben / von denen dazu denominirten Gütern / gleich auff alle Haken geschehen.

6. Da sich einer oder der ander auff Anmelden des Creyß-Commissarii mit seinem Contingent an Proviand nicht einfinden würde / selbiger soll dasselbe gedoppelt bezahlen / und solches derjenige / so den Verschuß auff des Creyß-Commissarii Verordnung hat thun müssen / auff daß die Knechte nicht möchten Noht leiden / zugenießen haben ; Diejenige aber / die da mit Schuß-Pferden säumig / sollen dem/der vor sie schüssen muß / für ein jedes Pferd von einem Nacht-Lager zum andern 1. Reichs-Thaler wieder erlegen.

7. Die Creyß-Commissarien sollen sich auch alle in angeßetztem termino & loco, einstellen/
und

und ein jeder biß zu seinem angesezten Ohrt/ und biß Ihn ein ander Creyß Commissarius abgelöset/ bey arbitrar-pœn halb der Königlichen Renterey ad pios usus , und halb dem Ritterhause zufällig/ unverruckt verharren.

8. Vor allen aber sollen die Creyß-Commissarien bey denen durch-marchirenden Völkern gute Ordre halten / und sich vom march durchaus nicht absentiren ; Fals darüber Klagen einkommen möchten / soll Er nicht allein davor zu antworten / sondern auch den verursachten erweißlichen Schaden zuentgelten schuldig seyn.

9. Die Auftheilung und dispartition der zugeführten Versehlen / soll geschehen nach der Ihm mitgetheilten Cammer-Ordnung ; Und soll der Creyß-Commissarius von allem eine richtige Verzeichniß halten / und deßfals gebührende Rede und Bescheid in der Königlichen Cammer geben.

IV. Von

**Von Heer = und Land-
Strassen / worunter Wege / Brük-
fen und Fahren verstanden
werden.**

Wil der höchsten Nothwen-
digkeiten auch eine im Lande ist / daß
die offene Heer- und Landstrassen / wie
auch Brücken und Fahren über die
Ströhme und Wasser nicht allein wol gebauet
und angefertigt / sondern auch in tauglichem esse
erhalten werden mögen ; So sollen Krafft dieses
die Haupt- und Heerstrassen im Lande / wie auch
nebengehende Landstrassen / von den Ordnungs-
Richtern und Ihren Adjuncten, einem jedweden
seine quota, außgetheilet / und zu verfertigen auf-
erleget werden ; Die Hauptstrassen seind :

I. Von Riga über Zarnikau nach Pernau/
und so fort auff Sichel biß an die, Ehstländi-
sche Gränge.

2. Von

2. Von Riga auff Lembsel / Burtneck /
Kujen / Karkus / Fellin / Nawast / biß an die
Ehstnische Gränge.

3. Von Riga auff Wolmar nach Dörpt
von dannen über Ubbakall auff Reval / biß an
die Ehstnische Gränge / ebensals von Dörpt auf
Narva biß an die Gränge.

4. Von Riga auff Wenden / Schmild-
ten / Adzel / Nyhusen biß Rußland.

5. Von Riga über Allasch / Lemberg /
Dytaw / Schujen / Pebalg auff Marjensburg /
Nyhusen etc.

6. Von Riga auff Sundzel / Erla / Sef-
wegen / Tirsen / Marjensburg etc. wie Num. 5.

7. Von Riga nach Kokenhusen / Sefwe-
gen / Tirsen / wie bey Num. 6.

Zwerch durchs Land.

Von Pernau über Karkus / Helmet / Rin-
gen / Dörpt / Nyhusen gegen Pleßkau.

Oberwehnte Strassen soll der Ordnungs-
Richter / so weit sein Creyß sich erstreckt / mit
Zuziehung seiner Adjuncten und des geschwornen
Landmessers / nachdem die nechsten Interessenten
von Ohrt zu Ohrt darzu gebührlich adcitiret / ab-
messen / und zur Charten bringen / absonderlich
soll Er notiren und richtig auffschreiben / wie
viel Faden Brücken / und wie viel Faden am We-
ge Er in seinem Creyse habe. Wornach Er
denn selbige Wege und Brücken nach der Ha-
ken-Zahl gleich außtheilen soll / so daß alle Ha-
ken im Lande gleiche viel Wege zu unterhalten /
und gleich viel Brücken zu bauen haben mögen;
Und auff daß so viel möglich bey solcher Auf-
theilung keiner präjudiciret werde / sollen bey der-
selben folgende Regeln wohl in acht genommen
und genau attendiret werden.

1. Soll so viel es thunlich / einem jedwe-
den in seiner Gränze sein quantum zu bauen an-
gewiesen werden.

2. Kömmt einem nach Haken-Zahl mehr
zu / zu bauen / als in seiner Gränze befindlich /
solches soll Ihm an dem Ihm nechst-gelegenen
Ohrt zugeordnet werden.

3. Wann

3. Wann viel an einer frembden Brücke zu bauen kommen / soll einem jeden pro quora, entweder durch Vergleich oder Loß seine Brücken zugemessen / und jegliches Hofes Zeichen mit gebauenen Pösten notiret werden.

4. Denen jenigen / welche albereit gute Brücken gebauet haben / sollen solche in der Auftheilung nicht genommen werden / es sey denn durch Vergleichung oder wegen sonderliche wichtige Ursachen.

5. Die Wege sollen seyn von 12. Schwedische Ellen / welche / so viel thunlich / eben und gerade gemachet / die Steine auß denenselben weg gethan / abgewelzhet oder verbrand werden sollen.

6. Die Brücken sollen seyn von zehen Schwedischen Ellen / und eine Berme auff eine jedweder Seite der Brücken / von einer Elle / zwischen der Brücke und dem Graben ; Es soll auch an denen Öhrtern / da es wird nötig befunden / ein Graben auff beiden Seiten / des Öhrts Gelegenheit nach / gemachet werden / also daß zwölf Ellen zwischen den inwendigen Kanten der beiden Graben bleiben / wor-zwischen Balcken sollen

E ij gele.

geleget werden / hierüber Strauch / und auff den-
selben gute Erde / auff die Erde aber / entweder
gut rein Sand / oder auch klein Steingruß / nach
eines jeden Ohrts Gelegenheit / nur allein daß
darauff gesehen werde / daß die Brücken gut / und
für dem Reisenden Mann bekwem seyn mögen.

7. Die Brücken da ein fließend Wasser
unter ist / müssen von starcken Balcken / oder ge-
rissenen Dielen mit festen Seiten-Lehnen gemach-
et werden / und nicht von Strauch und kleinen
Stecken. Solche Brücken sollen gebauet wer-
den über alle und jede Ströhme im Lande / wo es
die Unmöglichkeit nicht verhindert / zu Verhütung
deß so wohl im Herbst als Vorjahres vielfältig
vorgehenden Unglücks.

8. Wo Kasten unter Brücken über grosse
Ströhme zu bauen von nöhten / soll ein Faden
derselbigen Brücken gegen 10. Faden der Land-
oder Moras-Brücken gerechnet werden. Wo
aber kleine Ströhme / die mit einem starcken
Balcken überleget werden können / soll solcher
ein Faden gegen fünff andere gerechnet werden.

9. Die Wege und Brücken / sollen auch
von

von liegenden Bäumen und Wurzeln / die da hervor stehen / gereiniget / wie auch da dicke Sträucher seyn / da sollen auff 8. Ellen alle zu beiden Seiten am Wege stehende Bäume niedergelassen werden / damit derselbe möge austrucken können.

10. Zum Brücken-Bau soll einem jedweden frey stehen / Holz / Strauch / Sand / und was sonst vonnöthen / an dem nechsten Ort zu nehmen / doch der Acker und Wiesen zu verschonen. Auff alle Meilen und halbe Meilen / sollen nach einem gewissen Abriß / Pöste gesetzt werden.

11. Es sollen aber die Ordnungs-Richter gehalten seyn / so viel immer möglich / oberwehnte erste Auftheilung dergestalt zu beschleunigen / daß forderlichst ein jedweder seine Brücken wissen / und den Winter zur Anfuhr möge gebrauchen können; Darnach soll von dem Ordnungs-Richter und seinen Adjuncten, einem jeden zu Befertigung seiner Brücken und Wege / ein fügliches Termin gesetzt werden / innerhalb welchen Er selbige unfehlbar fertig machen soll / und da alsdann jemand seine Wege und Brücken nach so-

thaner Anweisung nicht fertiget hätte / mit dem soll folgender gestalt verfahren werden.

Wosern einer auff des Ordnungs, Richters Anweisung und Erinnerung / was und wie Er bauen soll / säumig befunden / der soll zum ersten mahl / da Er seinen Termin versäumet / von jedwedem Haken drey Reichs, Thaler zur Straffe erlegen / und dabey Ihm alsofort vom Ordnungs, Richter zu seines angewiesenen Antheils Fertigigung ein ander Termin gegeben werden / versäumet Er den auch / soll Er von jedem Haken 6. Reichs, Thaler zur Straffe geben / welche Straff-Gelder denn halb ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfallen sollen. Geschichts zum drittenmahl / soll Er / über die vorige / wegen seiner grossen Widerspenstigkeit 12. Reichs, Thaler Straffe vom Haken erlegen. Zu deren Bezahlung denn auff den säumigen Fall vom Ordnungs, Richter mit Zuschlagung der Bauren verfahren werden soll.

Solte der Ordnungs, Richter entweder selbst / oder durch andere an des säumigen Stelle / Brücken und Wege unumbgänglich bauen lassen müssen / und zwar in Ansehen / daß durch die.

dieses säumigen / der Brücken-Bau an einem
und andern Ort nicht unvollkommen bleiben mö-
ge / auff den Fall soll der säumige vor jeden Sa-
den 1. Reichs-Thaler zu bezahlen schuldig seyn.

V.

Von Zuschlagung der Bau- ren und derer Taxa,

Auff daß in Zuschlagung der
Bauern man möge eine Gewiß-
heit haben / und nicht darinn ei-
nem zu viel / dem andern zu we-
nig geschehen / derowegen ist für gut befunden
auch hierinn eine richtige und billige Verordnung
zu machen. Es soll derowegen hinführo in Zu-
schlagung ein täglicher Pflug mit einem Oternek-
en jährlich nicht höher als zu 15. Reichs-Thaler/
ohne Oternek aber nur zu 10. Reichs-Thaler ge-
setzet und angeschlagen werden: An Bauer-Ge-
rechtigkeit jedes Loff an Roggen und Gärsten Ri-
gischer Maas vor einen halben Reichs-Thaler /
ein

ein Loff Rigisch Haber zu ein viertel Reichs-Thaler / ein Lisspunt Butter zu 1. Reichs-Thaler / Ein Schaaff zehen Marck / Ein Lisspunt Hopfen zehen Marck / Ein Lisspunt Henff ein Viertel Reichs-Thaler / Ein Lisspunt Flachs ein Viertel Reichs-Thaler / Ein Huhn drei Groschen / Waffengeld so viel es sich beträgt / alles auff zehen proCentum nach der liquidirten Summen gerechnet; Und fals daß jemand eine Hoff-Lage mit zugeschlagen werden möchte / soll Roggen / Gärsten und Haber-Außsaat das vierte Korn mit der Saat berechnet / (die Arbeiter aber alsdenn ungerechnet) werden. Schläget einer den zugeschlagenen Bauren wieder auff / derselbe soll mit der alten poen der 100. Gold-Guld: halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig / beleget / und der auffgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden / thut ers zum andern mahl / alsdenn sollen die Bauren wieder zugeschlagen / und Er als ein Widerspenstiger wieder die Obrigkeit von dem Fiscali in foro Competenti criminaliter angeklaget werden. So bald nun aber der Creditor Krafft Urtheils und Sententz völlig das seine an Capital und Renten erhalten / soll Er vor deme / durch welchen die Zuschlagung geschehen / solches anmel-

anmelden / und darauff in Beysein des Debitoris solch zugeschlagener Baur wieder gerichtlich relaxiret werden.

VI.

Von Aufantwortung der Bauern.

I.

In Erb-Bauer vom Erb-Bauern geböhren / soll alsofort ohn einige Weigerung bey funffzig Reichs-Thaler Straffe / halb der Königlichen Renten *rey ad pios usus*, und halb dem Ritterhause heimfällig / außgeantwortet werden.

2. Ein Erb-Bauer ist ebenfals / so von einem frembden / welcher seinen Rauch unter einem Edelman zu erst außgehen läffet / gezeuget ist / solcher ist unter obigem Rechte. Worunter auch die Krügere / Gärtner und Handwercker zu verstehen / wann sie Leibeigene geböhren sind.

D

3. Desß

3. Desgleichen hat sich auch derjenige Erbe gemachet / welcher auff einem Erb-Lande auß der Frembde sich gesezet / und seinen ersten Rauch auffgehen lassen / solcher ist ebenfals ein Erb-Bauer und gehöret zum Rechte des I. S.

4. Ist derjenige ein Erb-Bauer: welcher seinem vorigen Herrn in Liefflande wissentlich zehen Jahre in eines andern Erbherrn Gebiethe gewohnet / und allda seine Haabsäligkeit erworben. So aber einer für Knecht an einem frembden Ohrte gedienet hätte / solcher kan hierunter nicht verstanden werden / biß Er Land annimt.

5. Wenn sichs zutrüge / daß ein Bauer / so auß einem frembden Gebiethe auß Lieffland gebürtig / sich auff eines Edelmanns Grunde niederliesse / und zehen Jahre daselbst / seinem Erbherrn wissentlich / gewohnet hätte / hernachmahls aber nach Verfließung der zehen Jahren wiederumb davon / und zu seinen Erbherrn / da Er geböhren / lauffen wolte / so fordert der ander Ihn billig nach Einhalt des I. S.

6. Ein jedweder Landes-Eingefessener ist schuldig / so bald ein frembder Bauer sich zu
Ihm

Ihn einfindet / und Land auffnimmt / alsofore
zuerfragen / von wannen Er gebürtig / und solches
dem Erbherrn in drei Monath kund zu machen
bey funffzig Reichs-Thaler Straffe / halb der
Königlichen Renterey ad pios usus, und halb
dem Ritterhause zufällig ; Fordert derselbe her-
nachmahls den entlauffenen Bauern in anderer
drei Monats-Zeit nach der Ankündigung nicht
ab / so verleuret Er sein Recht an Ihm / und ist
des andern Erb-Bauer.

7. Bey aller Aufantwortung der Bauern
ist nachfolgendes zu beobachten / 1. Daß wann ein
Bauer außgeantwortet wird / Er dem Herrn /
darunter Er gefessen / alle seine Schulden abtra-
ge / oder der fordernde Herr solches für Ihn er-
lege / wenn solches geschehen / muß Er mit al-
lem was Er hat / außgeantwortet werden /
2. Hätte ein solcher Bauer Sommer-oder Win-
ter-Korn eingesäet / so geneußt Er solches billig/
und träget die Königliche als auch der Herrschafft
Pflicht davon ab.

8. Wenn ein Erb-Bauer sich in einem
frembden Gebiethe an einer Wittiben befreiet /
so bleibet Er zwar so lange Wirth im Hause als

Ihn sein Erbherr nicht abfordert; Fordert Er ihn aber ab / so nimmt Er auß dem Gesinde sein Weib/da gezeugete Kinder/und was Er und Sie mit sich gebracht haben / das übrige alles bleibet den Kindern voriger Ehe / und also dem Erbherrn / auff dessen Grunde es erworben ist. Denn eine solche Wittibe vermag Ihr Gut dergestalt nicht zuverwenden / sondern es bleibet bey dem Erbe.

9. Wann ein Bauer einen Knaben von der Strassen auffnimmt / oder Ihme von einem Land-Läuffer / Bettler / oder Rigischem Hand-Arbeiter zu erziehen gegeben wäre / solches ist nicht alleine ein Aufzügling / sondern wird auch ein Erb-Bauer dem Herrn / unter welchem Er erzogen wird / und ebenfals wie ein Erb-Bauer gesucht.

10. So aber eines Herrn Erb-Bauer seinen Sohn entweder Armuth oder Befreündung halber in ein ander Gebieth zum Aufzügling gebe / so bleibet zwar solcher daselbst so lange als er unverheirathet / wann Er sich aber beweiβet / fordert Ihn sein Erbherr als seinen Erb-Bauern mit allem was Er verdienet hat / und wenn Er schon Kinder in dem frembden Gebiete gezeuget hätte / fol-

folgen solche billig dem Vater / und kan solcher / wenn Er schon zehen oder mehr Jahr als Auffzügling in einem frembden Gebieth sich auffgehalten hätte / nicht unter den 4. S. gezogen / oder dadurch verlohren oder verjahret werden.

11. Wann ein Weib / so Kinder gezeuget / auß einem Gebieth in das andere gesreiet wäre / und solche wegen Ihrer Jugend mit sich in ein frembd Gebieth brächte / so verleuret der Erbherr / da die Kinder geböhren / deßfals sein Recht nicht an Ihnen / sondern fordert solche billig zu jederzeit ohne Entgelt der Erziehung.

12. Würde ein Knecht der auß der frembde / als Rußlandt / Littauen etc. gebürtig / sich in einem Gebieth befreien / und Kinder dafelbst zeugen / so sind seine erzeugete Kinder Erb-Bauren. Wäre aber solcher Knecht aus Lieffland gebürtig und würde hinwiederumb von seinem Erbherrn abgefördert / folgen Ihme seine Kinder billig.

13. Dafern eines Herrn Erb-Bauer keine Söhne / sondern nur eine Tochter hätte / und solche von einem frembden Bauren geheirathet würde /

würde / kan solche zwar / was der Vater und Mutter nach Ihrem Tode an Kleidungen und Gelde hinterlassen hätten / heraus nehmen. Was aber an Getreide / Viehe / Pferde und Hausgeräthe verhanden / bleibet dem Erbherrn.

14. Weils es im Lande viel Einwohner und Müßiggänger giebet / so soll es mit denen dergestalt gehalten werden. Wäre jemand der Einwohner auß Churland / Littauen etc. gebürtig / und zeugete Kinder in eines Herrn Gebiethe / so soll Er da wohnhafft bleiben / da Er Kinder gezeuget / und Er und seine Kinder Erbe bleiben. Wäre aber ein Lieffländischer Bauer ein Einwohner / solchem folgen seine Kinder mit allem was Er hat / wenn Er abgefordert wird / und kan nicht für Erbe gehalten werden.

15. Ein Hurenkind bleibet Erbe dem jenen Herrn / da es geböhren ist.

16. Wann ein Erbherr oder dessen Hauptman / Amtman von einem andern Herrn wegen Aufantwortung eines obengedachten Erb-Bauern / oder so in eines Erb-Bauern Recht getretten / begrüßet würde / und solchen Ihm innerhalb 3. Monath

Monath nicht außlieferte / solcher aber hernach-
mahls entlieffe / soll derjenige dafür haften so
Ihn nicht außgeliefert/und dem Erbherrn entwe-
der einen andern Bauren so gut als der vorige ge-
wesen / oder 100. Reichs-Thaler geben. Die
Straffe aber der 50. Reichs-Thaler deszwegen/
daß Er den Bauren nicht angemeldet / bleibet
dennoch halb der Königlichen Renterey ad pios
usus, und halb dem Ritterhause vorbehalten.

VII.

Von Strömen / Flüssen / Bächen und Währen über- schlagen.

Wemand / wer der auch sey / soll/
Krafft Uralter recessen, die Ströme /
Bäche und Flüsse dergestalt mit Wäh-
ren von einem Ufer zum andern durch
und durch überschlagen und zumachen / daß dem Fi-
sche sein freyer Gang / und die allgemeine Durchfahrt
mit Böhten / Balcken und Holzflößen / dadurch
verstrickt und benommen werde / sondern soll
Krafft

Krafft resolution den 26. Septembris 1644. der
jenige / welcher beide Ufer hält / die navigable
Strohme auffss wenigste zwölff Ellen / und die
andere Flüsse und Bäche 6. Ellen in der mitten
offen lassen; Derjenige aber / welcher nur ein
Ufer besizet / soll weiter nicht / denn auff die
helffte seine Währe zuschlagen / befüget seyn;
Und da jemand dergestalt hiewieder zu thun sich
unterstünde / soll der Ordnungs-Richter auff ei-
nes jeden Benachbarten Gesuch / sich an den
Ort der überschlagenen Währen verfügen / die
Währen selbst in Augenschein nehmen / und
nach Befindung der Sachen alsobald in ruinirung
derselben exequiren / und den Verbrecher mit der
alten poen der funffzig Reichs-Thaler in Conti-
nenti zu erlegen anhalten / welche denn der Kö-
niglichen Renterey ad pios usus halb / und dem
Ritterhause die ander helffte anheimb fallen soll.
Und im fall / daß der Ordnungs-Richter abwe-
send / und gedachtermassen die execution hierin
so balde nicht thun könnte / sollen die Nachbarn
nach erhaltenem Zulass vom Ordnungs-Richter /
oder von einem seiner Adjuncten, solche verboh-
tene Währen / selbst zu ruiniren bemächtiget
seyn; Und wer sich alsdann / da sie des Ord-
nungs-Richters Brieff auffweisen / Ihnen ge-
wal-

waltthätiger Weise widersezet / der soll zu derselbigen Straffe verfallen seyn / als hätte Er sich dem Ordnungs-Richter widersezet ; Im gleichen wer die dergestalt ruinirte Währen wieder auffzubauen sich unterstehet/der soll vom Ordnungs-Richter mit 100. Reichs-Thaler Straffe / halb der Königlichen Renterey ad pios usus, und halb dem Ritterhause heimfällig / beleget / und mit Zuschlagung der Bauren exeqviret werden.

So soll auch niemand sich unterstehen / Flüsse / Bäche und Siepen dergestalt zu stauen und zu dämmen / daß dadurch seines Nachbarn Land verdorben werde / bey voriger poen der funffzig Reichs-Thaler. Wo aber Flüsse / Bäche / und Siepen in eines Edelmans Gebieth und Gränge entspringen / und oberwärts an denselben keine Nachbarn mehr wohnen / mit denselben soll der vom Adel allerley Macht haben zu thun / seines Gefallens sie zu stauen / zu dämmen / Mühlen zu bauen / auch gar durchaus Währen über zu schlagen.

VIII.

Von Krügen / Stadollen und Krügereyen im Lande.

Wie in andern Policeny, Ordnungen/auch diese nicht vor die geringste zu halten/das so wohl der Frembde als Einheimische forderst auf seiner Reise im Lande/ in denen Krügen und Stadollen mit Nothdurfft und Bekwemligkeit versehen werden möge / zumahl es die tägliche Erfahrung bisher bezeiget / das durch den neulichst entbrannten Krieg die meisten Krüge und Stadollen im Lande zerfallen / und noch nicht recht dergestalt wieder angefertigt / das der Reisende Mann mit bey sich habenden Pferden und Wagen / sicher und trucken darin stehen / auch vor sein Geld was bekommen kan ; So werden derowegen hie mit und in Krafft dieses auch die alten hierinne verfaßte gute Satzungen und resolutions wieder erneuert / dergestalt : Das jeder vom Adel und Landes Eingessener / der die Freiheit hat / so weit
das

das seine gehet / Krüge und Stadollen zu setzen/
dieselbige auch so wohl in wesentlichem Baue und
gutem Dache und Fache erhalten / als auch in
denselben vor den Reisenden Mann/ Brod/ Bier/
Brandwein/ Haber / Heu und Stroh / haben
und halten soll ; Hingegen soll die schädliche
Baur-Krügeren/deren der Baur vor sich als auch
da der Edelman Ihm Bier zu verkrügen giebt /
auch bey denen/ so aus den Städten oder sonst her
auff Bauer-Lande sich setzen / oder andern dero ge-
bauete Häuser zu bewohnen eingeben/ krügen und
herbergieren / und keine Adelige Freyheit haben/
bey hoher arbitrar pœn und Preismachung des
Biers / und Getrâncks ernstlich verbohten seyn.
Wenn aber derjenige / der die Freyheit hat / und
obgesetzter massen seine Krüge und Stadollen nach
publicirter dieser Ordnung inner Jahr und Tag
nicht fertig hält / und dessen durch den Ordnungs-
Richter und Reisende überwiesen wird / soll Er
jedesmahl auff zehen Reichs-Thaler halb ad pios
usus , und halb dem Ritterhause zu erlegen ver-
fallen seyn.

IX. Von

Von Bauer = Hochzeiten.

Die unmäß- und hochschädliche Bauer - Hochzeiten / wodurch manchem wegen grosser Verschwendung und Verprassung die Mittel der Nahrung und Auffenthalts in wenig Tagen aufgehen / dabey auch die Gaben Gottes nicht wenig durch Fraß und Füllerey in solchen Bauer - Gelagen mißbrauchet werden / sollen Krafft vorigen Verfassungen auch hiemit eingezogen / und eine bescheidene Maasz darin getroffen werden. Und zwar soll forderst /

1. Keine Bauer - Hochzeit über zwei Tage mehr wehren und zugelassen seyn.

2. Einem Cubias / Rechtsfinder und Haken - Bauer soll zur Hochzeit nicht mehr als 16. Paar einzuladen / und 8. Tonnen Bier und 4. Stoff Brandtwein zu geben erlaubet seyn. Ein Halb Häker 12. Paar / 6. Tonnen Bier und drey Stoff Brantwein; Ein viertheil Häker 8. Paar / 4. Ton

4. Tonnen Bier und 2. Stoff Brantwein; Ein
Achttheil Häfer 6. Paar / 3. Tonnen Bier / ei-
nen und einen halben Stoff Brantwein.

3. Sollen keine andere Gaben als Hand-
schuch / Linnene Gürtel / gegeben oder aufge-
theilet werden.

4. Hält einer auß der Bauerschafft nun
über die zwei gesetzte Tage länger Hochzeit / oder
ladet auch über die gesetzte Zahl mehr ein / soll
Er vor jeden Tag mehr in zehen Reichs. Thaler
oder zehen Paar Rukten / und vor jede Persohn
drüber in zwei Reichs. Thaler oder zwei Paar
Rukten zur Straffe bey seiner Herrschafft versal-
len seyn / weßwegen denn die Erbherren / Pfand-
besizere / Haupt. Amt. Leute und Arrendatores,
als auch deren Bediente / denen die jetzt-berührte
Straffe zu gut fällt / fleißige Obsicht tragen sol-
len.

Solte durch übele Conniventz derselben
aber deme zuwieder was passiren / und es bräche
auß / und würde erwiesen / sollen selbe mit einer
arbitrar-Straffe durch den Ordnungs. Richter/
dem Ritterhause einzubringen / unaußbleiblich be-
leget werden.

Ben der Copulation soll der Pastor allemahl dieser Ordnung gedencken / und daß alle die Hochzeit-Gäste sorderst beim Essen / Trincken und Tanzen / weder mit Worten noch Wercken / sich an GOTT und seinen Heiligen Geboten keines weges versündigen wollen / mit Ernst erinnern; Fals/daß ungeachtet dessen/ was üppiges / unzüchtiges oder unchristliches gleichwohl vorlauffen solte / und es lautbar worden / soll solches vom selben Pastore bey der Kirchen Visitation zur förderer Bestrafung dessen laut Visitations-Ordnung gebührlich angegeben werden.

X.

Von Schützen / Wild- werck und Jagten.

Die tägliche Erfahrung und Augenschein weist es klarlich im Lande auch auß / daß durch die große Menge und Vielheit der Schützen / so wohl aus den Städten als im Lande das
Feder.

Feder. Wild ganz außgetilget werde; Derowegen auch Maasse hierin zustellen / und die alte Ordnungen zu verneuern vor nötig befunden. Welchem nach soll einem Edelman und Landes-Eingefessenen in jedwedem habenden seinem Guthe nicht mehr als zwei Schützen zu halten frey seyn / welche Krafft vorigen guten Anordnungen mit gezeichneten Röhren und Pässen von Ihrer Herrschafft / wenn sie auff schießen außgehen / sollen versehen seyn; Sonst aber alle andere insgesamt / wie auch das Hütten- und Pullwahrenhalten / auff eines anderen Grund und Boden gänzlich abgeschaffet seyn / und dafern einige in den Büschen und Wäldern oder sonst ohne solche gezeichnete Röhre und Pässe herum schleichen / und betroffen werden / soll jedem Edelman frey seyn / solche anzuhalten und die Röhre samt allem Wilde / was sie bey sich haben / weg zunehmen / und preiß zu machen.

Mit der kleinen Jagt soll es nach dem alten gehalten werden / so / daß die frey sey; allein daß man sich derselben zwischen Ostern und Bartholomæi enthalte / und wer innerhalb der Zeit jagen wil / soll allein auff seinem eigenen Grunde es zu thun bemächtiget seyn.

Den

Den Bauren sollen Elend / Wilde Schweine und Rehe zu schlagen/bey ernster Leibes-Straffe verbohten seyn ; Ein Edelman aber / so solch Wild auff seinem Grund und Bodem auffbringt / mag es verfolgen / und wo Er es auff eines andern Lande schläget / so gehöret dem Grundherren die Haut davon/und der Forderbug mit 2. Rippen / dem Schützen aber das übrige nebst seinem Gebühr/als einer Lothen Bier oder 1. Reichs-Thaler Geld. Die verordnete Schützen im Lande / wenn Sie/wie bishero geschehen / Bähren / Wölffe / Lüche und Füchse jagen / sollen die Häute/denen der Grund und Bodem zukommt/vor die Gebühr nach dem alten zubringen / und da es von Ihnen nicht geschehe / sollen sie darumb als Diebe achterfolget und gestraffet werden.


Stricke / Pfannen / Hasen-Netze / Fälle und Schlingen zu halten / soll den Bauren gänzlich verbohten seyn / so oft es aber von einem übertreten / demselben soll auß dem Gesinde ein Ochse oder Kuh von der Herrschafft / dem der Bauer zuständig / genommen werden.

Von Jahrmärkten.

Sollen auch die Kirchen-Capellen, Hoff, Krüge, und Winckel, Jahrmärkte im Lande / weil dabey allerley Uberglauben / Schand und Laster / ja Mord und Todschlag vorgehet / gänzlich hiemit und Krafft dieses abgeschaffet / und was darauff an Wahren / Mät / Bier und Brantwein zum Verkauf gebracht wird / dem Ordnungs-Richter und seinen Adjuncten, oder die Sie darzu verordnen / weg zu nehmen und preiß zu machen / frey und zugelassen seyn. Hingegen aber bleiben die Polten, Flecken, und Stadt, Jahrmärkte / nach altem löblichen Gebrauch und Landes-Freyheiten jedwedem Ohrte frey und vorbehalten.

§ XII. Von

Von Dienstböhten.


 Mit auch die Diener oder
 Reisigen Knechte nicht mehr Ihrem
 Gefallen nach / wie bishero von vie-
 len geschehen / auß Ihrer Herren
 Dienste treten mögen; Als wird zu Folge vorigen
 alten Satz- und Ordnungen auch hiemit geböhten/
 daß ein Diener oder Reisiger Knecht seine Zeit/so er
 seinem Herren zu dienen versprochen / treulich
 aufhalte / da Er aber bey selben Herrn länger zu
 bleiben nicht mehr Lust hätte / Er seinen Dienst
 zwölf Wochen vorher auffkündigen / und nach
 geschehener Erlassung mit einem Palle versehen
 werden soll; Fals aber ein Reisiger Knecht vor
 der Zeit / auß seines Herren Dienste treten wür-
 de / derselbe soll nicht allein seines Lohns verlu-
 stig seyn / sondern soll auch auff des Herrn An-
 klage vom Ordnungs Richter / so hoch als sein
 Lohn gewesen / gestraffet / oder / da Er nicht zu
 bezahlen / auff esliche Wochen in gefängliche
 Haft

Hafft gesperrret werden. Wer auch einen solchen Diener/der ohne Paß abgezogen/annimt/oder einem/der etwa in groben delictis, absonderlich durch Untreu sich versehen/ einen guten Paß ertheilet/ und so dadurch den jenigen/ so Ihn wieder angenommen/ darauff fälschlich verleitet/ soll/ wenn es außkommet/ und darüber geklaget wird/ dem Ordnungs-Richter in zwanzig Reichs-Thaler dem Ritterhause einzubringen verfallen seyn; Hienebenst soll auch niemand einen Diener oder Reisigen/ wenn Er seine Zeit außgedienet/ und nicht länger Lust zu bleiben hat/ wieder seinen Willen halten/ bey arbitrar poen, halb der Königlichlichen Kenteren/ und halb dem Ritterhause heimfällig/ so Klage deßwegen einkömt.

XIII.

Von frembden Bettlern /
Zügeunern / und sonst vorkommen-
den Bettel-Briefen.

Die Polnische / Littauische und
Russische Bettler / wie auch die Zü-
geuner

geuner und deren loses Gesindlein / so öffters das Land / nur allein unter dem Schein des Betteln / außkundschaftten / auch die Züegeuner / die mit Ihrem Wahrsagen / den einfältigen Bauren zur Abgötterey und Aberglauben nur weidlich verfüh- ren / sollen forder ganz nicht im Lande mehr ge- litten werden / und fals daß Sie auff publicirte diese Ordnung nach vier Wochen sich nicht auß dem Lande weg machen / und dieser Verordnung von einem und andern verwarnet / gleichwohl be- troffen werden / sollen von jedem frey angehalten / und in der nechsten Bestung zur Karren- Arbeit eingeliefert werden.

Niemand / Er sey auch wer Er wolle / soll sich unterstehen einige Carmina umb Gewinn und Genieß zu machen / viel weniger mit Stam- büchern und andern solchen Bettel- Schrifften herumb zu lauffen / sondern sich dessen bey arbi- trar poen gänzlich enthalten.


Schließlichen sollen diese Ordnungen nach be- scheidener publication von den Cankeln alsofort ihre Krafft erreichen / auff dem nechsten Land- Tage aber revidiret / und im Druck jedermänniglich zum besten außgegeben werden. Datum auffm Königlichem Schloß zu Riga den 28. Januarii Anno 1668.

Ihrer

Ihrer Königl. Maytt. und
Dero Reichs Schweden Raht / Feld-
marschall und General-Gouverneur über Lieff-
land und die Stadt Riga

CLAUDIUS TOTT,

Graff zu Carleborg / Freyherr zu
Sundby / Herr zu Ekholm-Sund und
Lehals-Lahn. etc.

ügen hiemit allen und je-
den Eingeseßene zuwissen; Daß/
nachdem bey denn zurückgeleg-
ten veränderlichen Zeiten und
zerrüttetem Zustande im Lande
in den Grängen grosse Irrung
und Ungewißheit entstanden / also / daß einige
den Besiß ihrer Länder entweder durch gewaltsa-
me Eigenthätigkeit / oder auch heimliche Mit-
tel und Wege zu behaupten gesucht / dahero denn
leider ! nicht allein öffters blutige Schlägeren /
sondern auch Mordthaten vorgegangen ; So
F iij haben

haben Wir unferm Ampte gemäß erachtet/zu künftiger Verhütung solcher groben himelschreyenden Sünden mit allem Ernst uns zu bemühen/ind durch ein allgemeines Interdict in Krafft dieses ernstlich zu untersagen / daß sich niemand nach publicirung dieses Verbots unternehmen soll / durch einige eigenthätige Bearbeitung eines andern Land an sich zu ziehen/nach sich in seinen Gränzen auf begebenden Fall mit Gewalt und Schlägeren zu maintainiren : besondern bey erforderlicher Begebenheit sich folgender gestalt verhalten. Wann einer die Possession auff eines andern Grund und Boden durch Bearbeitung oder sonst ergriffen / soll der Beleidigte innerhalb vierzehnen Tagen von Zeit der Wissenschaft ihn von aller Eigenthätigkeit abzustehen / gütlich anermahnen / und ihm dabey andeuten / daß er / auff dem wiedrigen Fall / den Richter in der Sachen zu suchen gesonnen. Darauff soll der ander billig mit der Arbeit alsofort einhalten / oder / da er auff seine Gefahr damit continuiret, soll der Beleidigte bey dem Königlichen General-Gouvernement umb einen Pœnal-Seqvester gebührlich anhalten / welcher/ ihm der Sachen Bewandniß nach/ auch auff seine Gefahr schriftlich soll gegeben/ und zugleich dem Königlichen Landgericht

gericht committiret werden / daß es ex officio,
doch prævia notificatione, an den streitigen Ort
innerhalb 6. Wochen sich begeben / in possessorio
summarie inquirire, und die Parten in so weit
entscheide / doch vorbehaltlich einem jeden sein
Recht in allem in foro ordinario aufzuüben.
Solte aber jemand zu Beschleunigung seiner
Sachen bey dem Königlichen Land-Gericht die
sequestration suchen wollen / auff solchem Fall
soll das Königliche Land-Gericht gehalten seyn /
ohne weitere notification vom Königlichen Ge-
neral-Gouvernement, darinn eine sequestration
cum præfixo Termine zum Verhör und Ent-
scheidung der Sachen / wie vor erwehnet / zuge-
ben. Welchem nach klagendes Theil seinen
Wieder-Part durch einen Gerichts-Diener / o-
der / in dessen Ermangelung / zwey glaubwür-
dige Personen selbige sequestration einliefern /
und er alsdenn gehalten seyn soll / von der vorge-
nommenen Arbeit alsofort abzustehen / und das
Land in Ruhe zu lassen. Würde nun Beflag-
ter dem Sequester nicht alsbald pariren; beson-
dern erweislich ungehorsam in der Bearbeitung
des Landes verfahren / soll er wegen solchen Un-
gehorsams in 100. Gold-Guld. ad pios usus ver-
fallen / und nichts destoweniger das streitige
Land

Land in Seqvester bleiben. Über denjenigen/welcher zum andernmahl den Seqvester auffhebet/soll gedoppelte Straffe nemlich 200. Gold-Guld. ergehen / und zum drittenmahl derselbe als ein Widerspenstiger durch den Fiscalein in foro Competenti belanget / auch alle und jede Brüche durch Zuschlagung der Bauren alsofort exequiret, und ad pios usus angewandt werden. Solte auch der Beleidigte sein eigen Richter werden / und Gewalt mit Gewalt steuren / soll er deswegen in 100. Gold-Guld. verfallen / und welcher von beyden Theilen in der Sachen succumbiret, als den Schaden / so dem Gegentheil darauß erwachsen möchte / zu refundiren gehalten seyn. Damit auch niemand ohne erhebliche Ursache den Seqvester suche / oder auch / wenn er ihn erhalten / stecken lasse / noch frementlich eines andern Land bearbeite; als soll derjenige / der dessen gung überwiesen / über die ordinarie Kosten / in funffzig Gold-Guld. ad pios usus verfallen seyn. Wann auch einige Schlägeren / und Mord bey der eigenthätlichen occupation vorgehen / soll nicht allein der Thäter / sondern auch derjenige / welcher die Gewaltthäter beordert / davor hafften. Damit aber durch verschlepp des Gerichts keiner in seinem Recht gefährdet / noch dessen
ent

entsetzet werde; Als soll das Königliche Landgericht den benannten Terminum der 6. Wochen genau observiren, wiedrigen falls in Ermangelung gewisser Legalitäten / die es bey dem Königlichen General-Gouvernement zeitig einbringen / als auch dem Part notificiren soll / dem Part ob protractam justitiam alle Unkosten zu gelten gehalten seyn. Dahingegen wird in oberwehnten Fall der Hr. Land-Richter bey Ermangelung des besetzten Gerichtes mit einem Assessore, oder auch die beide Assessores allein diesen Summarischen Gerichtsstand verrichten und abwarten können. Derjenige / welcher den Sequester suchet / soll den Richter zwar defrayren / allein nach außgeführter Sache soll das succumbirende Theil neben andern Expensen auch die Verpflegung des Richters dem siegenden Theil auff Richterliches Erkänntniß zuerstatten gehalten seyn. Welche unsere zur gemeinen Landes-Ruhe eingerichtete Verordnung ein jeder in gebührende Obacht zu halten hiemit anermahnet / und vor Schaden verwarnet wird. Gegeben auff dem Königlichen Schlosse zu Riga den 17. Maji Anno 1670.

(L.S.) CLAUDIUS TOTT.

Ⓞ

Ihrer

Ihrer Königl. Maytt.
allergnädigste Resolution

De Dato Stockholm den 22. Septembris
Anno 1671.

Was der Herr General-Gouverneur zu Beforderung der Justitz schriftlich eingegeben / so wohl in Civilibus als Criminalibus, solches alles / nachdem mahl es mehrentheils auff die vorige Constitutiones, und Liefländisch-Ritter-Recht / sich gründet / wollen Ihre Königl. Maytt. zu einer steten Observance hiemit confirmiret / und bestätiget haben.

Zu

Zu Beforderung der

Justitz gereichende Puncta.

I.

Das das Königliche Landgericht laut Constitution ohne Exception zweymahl des Jahres das Ordinair-Gericht hege. Wie den daneben auch die Extraordinaire Terminen in Criminal-Sachen / und in Civil-Casibus, insonderheit Gränz. Sachen / so keinen Verzug leiden / mediante summarissimo Processu genau attendire, und zwar auff denen Starostenen und Höffen / wo keine Sachen vorkommen / keine Sessiones anstelle / und unnötige Kosten verursache; Zumahl auch keine mehr als der Land-Richter und Assessores mit dem Notario, und dem Gerichts-Fiscale nebst Ihrem Bedienten verpfleget werden / und dagegen sich mit einem halben Reichs-Thaler pro Citatione begnügen sollen.

S. 3. Königl. Landesger. Ordin. de Anno 1630.
S. 4. Königl. Landesger. Ordn. de Anno 1632.

II.

Niemand soll aus liederlichen Ursachen
G ij wie

Ex generalitate Constitutionum & Praxi.

wieder den Richter excipiren ; Sondern wer solches sich unternimmt zuthun / soll gehalten seyn / solches alsofort dem Richter bey Außnehmung der Citation zu notificiren, und sich die Legalität beyhm General-Gouvernement zu erweisen anbieteten / dabey von der Generalität oder auch von selben Ordinario einen Remiss ad Extraordinarium Judicem begehren / welchen Ordinarius alsofort periculo Partis, damit der Terminus nicht zergerhe / Ihm zugeben / und Extraordinarius zuhalten / oder auch / da keiner wäre / einen Terminum alsofort zusehen / gehalten seyn soll. Falls nun wieder den Richter excipiret / und dessen vorgeschützte Exceptio hernach nicht vor legal oder gültig anzunehmen / soll der Sachen Bewandniß nach auff des Fiscalis Anhalten beyhm Königlichen General-Gouvernement abgestrafet werden. Wer aber den Richter einmahl erkant / soll bey schwererer Straffe denselben zu respectiren gehalten seyn.

S. 6. Landger. Ord. de Anno 1630.

III.

Solt auch der Richter einige Legalität voro

vorschütten/auff solchen fall soll Er/ben poen
in Casu succumbentia, solche vorm Königs-
lichen General-Gouvernement zu dociren
schuldig seyn. Auff daß aber inmittelst
der Terminus nicht zergerhe / soll Er dem
auff Ihn folgenden Richter sein Aussenblei-
ben notificiren, der denn darauff ohn einiges
Einwenden schuldig seyn soll sich bey dem
Gerichte einzufinden. Solte aber der Rich-
ter in probirung der Legalität succumbiren/
oder durch seine Versäumniß oder Schuld
der Terminus zergerhen / und die Justitz lie-
derlich protrahiret werden / auff solchem fall
soll Judex zum ersten mahl in Ordinario
Termino in 30. Reichs-Thaler / das an-
der mahl in 50. Reichs-Thaler dem Part ver-
fallen seyn ; Zum dritten mahl aber durch
den Fiscal vor das Königliche Hoffgericht ad-
citiret werden ; Was aber in der Ordinair
Juridic aus solcher Versäumniß fällt / soll
ad pios usus angewendet werden.

Stefflând,
Ritters
Recht
lib. 5.

IV.

Wann nun in oberwehnten oder auch
andern Fällen ein Richter zu substituiren /
G iij soll

Concordat
cum S. S.
R. Land-
ger. Or-
din. de Anno
1630.

soll/ bey der Begebenheit/ da man den Or-
dinarium auß denn andern Erenssen nicht
haben kan/ der geschworne Ordnungs-Rich-
ter desselben Erenses an des Land-Richters/
und die geschworne Adjuncten an der Asses-
soren Stelle das Gericht bekleiden/ welche
auch die Richter selbst durch gute Verständ-
niß/ und zeitige Nachricht einer den andern
in denen Fällen/ so keinen Verzug leiden/
zur Session einladen können.

V.

So oft wieder den Ordnungs-Richter
und Adjuncten excipiret wird/ sollen deren
Prædecessores die Stelle vertreten/ und da
die Legalität nicht probiret/ das Part, wie
erwehnet/ gestraffet werden.

VI.

S. 15. R. Landger.
Ordin. de
Anno 1632.

Soll bey dieser Instantz de Simplici &
Plano verfahren werden/ nicht schriftlich re-
cessiret/ sondern alles vom Munde auß in
die Feder dictiret/ und nicht ultra duplicam
agiret werden.

VII. Auff

VII.

Auff klare Obligationes, und zu Recht ständige Transactiones soll nach ergangenem Monitorial auffer aller Weitläufigkeit die Execution ergehen.

VIII.

In Zeugniß Aufnehmung sollen forderst bey der Production deren so wohl Actoris als Rei nicht mehr als die tauglichste/von jedweden 7. admittiret werden/doch in denen erforderen Fällen/und andern Beschaffenheit die Additionales jedem Theile auch vorbehältlich. Sonst Dilatio ad producendos Testes soll keinem zuwieder des Königlichen Landgerichts Ordin. verstattet werden.

IX.

Daß in denen Gränzfürungen/da einer ohne Ursach dem Ductui nicht folgen wil/der Richter/ungeachtet dessen/den Ductum vollziehen / und darauff sprechen möge.

X.

Daß ad unius Partis instantiam die Appella-

*De jure
Communi.*

pellationes, so von schlechten Interlocutoriis, und Abscheiden/ die keine vim definitivæ haben/ vom Königl. Landgericht nicht fort nachgegeben/ und der Proceß dadurch stuzig gemacht werden möge.

XI.

*Ex genera-
litate Con-
sultat. &
Praxi.*

Daß die interponirte Appellation bey dem Königlichen Landgericht in der nachfolgenden Hoffgerichts Juridic introduciret / und prosequiret / im wiedrigen fall pro desert erkandt werde.

XII.

Daß vor allen Dingen die in denen Creynßen verordnete Fисcales ohne einigen Scheu und Respect so wohl auff des Richters als der Parten Thun gute Achtung haben/ daß/so Er den Richter in irgend einer Sachen suspect befindet/ und Er sich selber nicht auffnödiget / Er denselben zu recusiren bemächtiget seyn soll.



Ordinantz/

Wie es bey den Unter-Gerichten primæ instantiæ der 4. Rigischen Kränzen soll gehalten werden/Actum Riga den 20. Maji An. 1630.

I.

SEilen das Rigische Gouvernement in 4. Kränze außgetheilet / und unter jedem Kränze gewisse Gebieter gelegen / also sollen zu einem jeden Kränß ein gewisser Land-Richter gesetzt werden / so folgender Weise in seinem Gerichte tanquam prima instantia procediren soll / doch alles provisionaliter / bisz künftig eine gewisse Ordnung verfertigt wird.

II.

Soll und wird der Königl. Herz Gouverneur alhie zu Riga die Land-Richter vor sich anhero bescheiden / ihr Ampt ihnen vermittelst des Hn: General-Gouverneurs der Fürstenthüme Lieff: Ingermanland und Carelen / an Sie ertheilten Schreiben / ihnen anzeigen / und den End / auff ihr Land-Richterlich Ampt / corporaliter / und darauf gestrackt ihren Revers schriftlich von ihnen fodern und zu sich nehmen.

III.

Darnach sollen zweymahl im Jahre Land-Gerichts

H

richts

richts-Tage in einem jeden Kraysse/wie obstehet/et-
ner den I. Maji, der ander den Tag nach Michaelis/
vermöge deßfalls beschehenen öffentlichen Anschla-
ges/gehalten werden/ohne die extraordinaria judi-
cia in criminalibus & ejusmodi casibus so keine di-
lation, biß an die obgesetzte ordentliche Gerichts-
Tage/ ihren qualitäten nach/ erleiden können/ wie
dann die Richter eines jeden Krayses auff des Land-
Richters Anforderung/unaußbleiblich sich einstel-
len und erscheinen sollen.

IV:

Die Sessiones und Tagszeiten/ sollen auff den
Häusern oder principal-Höfen/in einem jeden Kraysse/
geleget und gehalten werden/dahin der Land-Richter
sich zu forderst verfügen/ seine Anfunft alsobald al-
len und jeden des Gebiets Eingewesenen anmelden/
und publiciren lassen soll/mit Andeutung/dasß alle
die und ein jeder/da einer wieder den andern recht-
liche Ansprach und Forderung zu haben vermeinet/
dasß ihnen allen Citation unweigerlich gegen vor-
stehende Gerichts-Tage/wie obgedacht/ mit gethei-
let werden soll.

V.

Und weilen der Land-Richter auch ohne das
als eine Person das Gericht nicht verüben/ noch
bekleiden soll; als soll wegen Ihr. Königl. Mantt.
unfers allergnädigsten Königs und Herrn/der Land-
Richter

Richter jedesmahl zum Gericht 4. oder 5. verständi-
ge Personen seines Kränses / aus denen vom Adel
und Unadel / Haupt-Ampt- und Hauptleuten / Arren-
datoren verschreiben / zu sich alsdenn ziehen und zu
Assessoren haben / so unaufzbleiblich bey Poën, so in
den Schwedischen Statuten enthalten / erscheinen
und sich darzu einstellen sollen.

VI.

Wann nu die Deputirte Assessoren auff den
nächsten angesetzten Gerichts-Tag zusammenköm-
en / soll ein jeder oder ingesamt / ehe und bevor einige
Sachen von ihnen vorgenommen oder geurtheilet
werden / in beyseyn des ganzen umbstandes öffent-
lich einen geschwornen End vor dem Herrn Rigi-
schen Gouverneur oder seinem Bevollmächtigten /
der im Anfang des Gerichts die Land-Richter und
Assessores auch die Landes jurisdiction in loco
fundiren soll / corporaliter ablegen / ausserhalb de-
nen so zuvor dem Land-Gericht bengetrohet und
ihren End abgeleget.

VII.

Wann nun also durch den Rigischen Hn: Gu-
bernatorn oder seinem Bevollmächtigten das Land-
Gericht jedes Kränses fundiret / die Session der As-
sessoren geordnet / und der Land-Richter zusamt den
Assessoren sich niedergesetzt / sollen anfangs die

Land-Richter im Nahmen der sämptlichen Assessoren die anwesende Parten ermahnen / zu welchem Ende Jhr. Königl. Maytt. unser allergnädigster König und Herz diese Christliche Gerichts-Order erdacht und angeordnet/und derowegen einen jeden ermahnen / daß Er das Gerichte und Assessoren mit gebühlicher reverenz zu jederzeit antrete/ und mit Thaten und Worten ehre/darnach seine Sache und *dero materialia* alleine bescheiden-deut. und ordentlich ohne einige affecten, injurien, Unbescheidenheit oder schmäbliche Bestossung / weniger ungeräumten umbtreiben der Person / vor Gericht antrage / einer den andern patienter höre / und Gott und der heiligen Justiz den Ausschlag seiner Sachen befehle ; da aber einer oder der ander darwieder sollte handeln / soll er *pro qualitate personæ & facti* dem Gerichte in eine harte Straffe willkührlich verfallen seyn.

VIII.

Es sollen aber obgedachte Land-Richter/ solche Sachen annehmen/ und vor ihrem Land-Gerichte ventiliren lassen: In *civilibus*: Schuld und Wiederschuld / Forderung / braun und blauschlagen / Acker / Entscheidung / Grenzberreitungen / Fischerey-besichtigungen und derogleichen Sachen; in *criminalibus*: Todschläge / Mord / öffentliche Strassen-Gewalt / Räuberey / Zauberey / Ehebruch / *leviores inju-*

injuriz und derogleichen. Alle andere Sachen/Landgüter Privilegia, Testamentorum, hæreditatum ad eundarum, successionum, possessionum litigiosarum, bonorum Nobilium nec non atrocissimarum injuriarum, jura Regni & Fisci und derogleichen concernirend / sollen immediate ihre primam instantiam im Hoff. Gericht zu Dorpht haben / und dahin remittiret werden. Solte aber ein Edelman pecciren und auff frischer That begriffen werden / so soll allda und in welchem Krånse Er das crimen begangen / Er apprehendiret / in Verhör genommen / und wie die Sache bewand befunden / auch gestalt die Verbrechung gewand / der delinquent zugleich neben dem Protocoll davon in das Rigi sche Gubernament geschicket werden.

IX.

Da wieder Geistliche Personen soll geklaget und Proces geführet werden / soll das Land. Gericht fleissig sich erkündigen / ob das was gesucht / mere Ecclesiasticum oder mixtum quid de secularitate concernire, da eines oder das ander befindlich / soll er jenes ad forum Ecclesiasticum remittiren, dieses aber sive pastor cum pastore vel seculari & è contra zuthun / soll Er gleich in andern Excessen, salvis Nobilitatis privilegiis zu procediren und zu Urtheilen gemachtiget seyn.

X.

Denen vom Adel soll das jus apprehendendi, incarcerationandi in suis terris bleiben / daß Sie den Verbrecher in Verhaftung / biß das Recht über ihn ergangen / behalten; da Sie aber den Verbrecher nicht wol verwahren / sondern lauffen lassen werden / sollen Sie in dessen Stelle stehen / und davor antworten / und zur rechtmässigen Straffe / primo juris ordine gezogen werden.

XI.

Und wie alle Land-Richter in ihren Kränzen / wie vorgedacht / gerichtlich procediren und ohne Ansehen der Person / Favor und Unterscheid im Straffen und Geldbussen nach Landes-Gebrauch verfahren sollen; Als soll die Straffe/womit eines Edelmanns Unterthan beleget wird / der erste Theil dem Erbherm / der andere dem Ankläger (ohne die Expensen) dem Gericht aber der dritte Theil davon heimfallen. Und soll der so in eine gewisse Geld-Poën verdammet / gestrackt ehe er vom Gericht gelassen / solche Gelder erlegen oder davor genugsam caviren. Sonsten ausserhalb solcher Straffe / bleiben in andern Sachen die Straffen ganz dem Gericht allein.

XII.

XII.

Es soll aber in Schuld und andern Sachen / wie oben berühret / keiner contumaciret werden / er sey denn zuvor drey mahl ordentlich citiret / und die Execution solcher Citation bey den Gerichten glaubwürdig angezeigt worden : Da aber Citatus auff die dritte Citation cum deductione legalium nicht erscheinen / besondern contumaciter aussen bleiben solte / soll wieder denselben per contumaciam in evasionem causæ tanquam vere contumacem procediret werden.

XIII.

Alle civil und andere ans Land Gericht gehörige Sachen / wie oben berühret / und was darin daselbsten erkant / und davon nicht ordentlich intra fatalia appelliret worden / soll der Hauptman oder der Amptman / in welchen Exeqvendus gefessen und die Sachen gewand / ohne Verzug exequiren.

XIV.

Alle criminal und andere Sachen / vitam & famam concernentes, und was drin definitive erkant / soll das Land Gericht fleissig zu Protocoll setzen / und dasselbe nebenst den Acten dem Herrn Rigischen Gouverneur einschicken / welcher von Stund an solches an das Hoff Gericht zu Dörpt schicken und modum exeqvendi darauff abwarten

ten wird; inmittelst condemnatus in sicherer Verhaftung gehalten werden soll.

XV.

Solte aber einer oder der ander mit der Land-Gerichten Spruch nicht zu frieden seyn / und sich dadurch beschweret befinden / so soll ihm frey stehen von solchem Spruch entweder stante pede oder innerhalb 8. Tagen gegen Erlegung 6 \mathcal{R} . Schwedisch vons Land-Gericht an das Rigische Gubernament zu appelliren / und daselbst seines rechtmässigen interponirte Appellation mediantibus Apostolis à judice à quo innerhalb 4. Wochen zu introduciren / und zugleich zu justificiren; sonst in Verbleibung dessen / soll die Appellation pro deserta erfant werden.

XVI.

Es soll aber von keiner Sache die Appellation verstattet werden / es sey den / daß dieselbe sich über 50. Rthl. Schwedisch erstrecke. Actum ut supra.



Johannes Skytt.

Ordin

Ordinantz/

So Anno 1632. Den 1. Februar.

publiciret / wornach die H. H. Land-
Richter sich zu halten.

Wie es in den Gerichten primæ instantiæ
soll gehalten werden.

DAmit jederman wissen möge/
wo und wie er in vorkommenden Sachen
das Recht zu Anfang suchen oder seinem
Ankläger begegnen / und da Er sich be-
schwehret befindet / durch Mittel der Appellation
ans Ober-Gericht gelangen möge / als ist darüber
folgende Ordinantz abgefasset.

I.

Anfänglich weilen das Königl. Hoff-Gerich-
te drey Provincien, Lieffland / Ingermanland und
Carelen unter sich begreiffet / und aber in Carel-
und Ingermanland die Form der Rechte tam
primæ quam secundæ instantiæ, vermöge Schwe-

dischen Rechten und Ordnung an sich richtig / so wird es in diesen beiden Provinzien unverändert dabei gelassen. Belangend aber die Provinz Tief-land / wird dieselbe / mehrerer Wichtigkeit halben / in drey Haupt-Krense und 5. Land-Richterschafften getheilet / und an jedem Ort ein sonderbahrer Land-Richter verordnet.

II.

Die verordnete Land-Richter eines jeden Orts sollen 2. Assessores haben / und so wol Richter als Assessores jedesmahl/ehe sie dieselbe bekleiden (wo Sie nicht vordeme geschworen) einen körperlichen Eyd leisten und reversiren.

III.

Einem jeden Land-Richter soll ein Notarius oder Gerichtschreiber umb Verfertigung der Citationen, Beschreibung der Parten vorbringen / Auffhebung und Berwahrung der Acten, Auffassung der Zeugnissen / concipirung und publicirung der Urtheilen und Relation ans Hoff-Gericht / zu geordnet werden / welcher in der ersten Session seines officii Anwesend des Land-Richters und Assessoren öffentlich einen körperlichen Eyd ablegen und reversiren soll.

IV.

IV.

Die Land-Richter sollen ein jeder in seiner Land-Richterschaft zweymahl des Jahres nach Schwedischer Manier auff des Landes Unkosten am beqvemen Ort / den Sie nach ihrem Gutdüncken endern können/ Gericht halten / und ungeachtet ein jeder daselbst aus der publicirten Ordnung wird vernehmen können/so sollen dennoch die Gerichts Termini jedesmahl 4. Wochen vorher auff der Land-Richter Anhalten von den Canzeln in der öffentlichen Versammlung durch die Pastores abgekündigt und angezeigt werden.

V.

An diese Land-Gerichte gehören alle und jede Personen/ so in diesen Landen der Königl. Maytt. immediate unterworffen/sie sein Adel und Unadel/ Geistlich- oder weltliches Standes/auch im Burg-lager liegende Reuter und Soldaten.

VI.

Ingleichen gehören zu diesem Gericht / alle und jede Sachen/criminalia und civilia, die allein aufgenommen / so in der Hoff-Gerichts Ordnung excipiret und nach Schwedischen Rechten immediate ans Hoff-Gericht gehören/die andere alle sollen alhier angenommen und den rechtsuchenden Parteyen Jultitia, wie hernach beschrieben/administriret werden.

VII.

Auch sollen bei diesen Gerichten alle Excessen, so wieder Edicta und Gebot der Königl. Maytt. vorgehen/es sei verfängliche vorkäufferet oder nicht Erbauung und Unterhaltung der Kirchen und Schulen/Post und Posthäuser/Brücken/Stege und Wege/ Flüsse und Fahren / imgleichen nicht Entrichtung Statie Korn/nicht Besoldigung Prediger und Schuldiener / und was dergleichen zu des Landes Nothdurfft mehr angewendet und ohne Mangel geleistet werden muß/ wie denn auch die jenigen / so sich unter der Königl. Maytt. in diesen Landen gesezet und nicht eydpflichtig worden/ dafern Sie nicht intra præstitutum terminum ein jeder vor seines Krähyses Gouverneur oder Stadthaltern den schuldigen End der Unterthänigkeit abgelegt/von dem Land-Gericht entweder auff ordentliche Klage oder des Land-Ficalis anhalten/oder auch ex officio gestraffet werden.

VIII.

Wer nu jemand vors Land-Gericht besprechen wil/ der soll vom Land-Richter zeitig eine Citation, darinnen die Ursach seiner Klage kürzlich angezeiget wird/ außbringen/dieselbe soll auffs wenigste 14. Tage vorm Termino durch eine oder 2. gewisse Personen/entweder dem Beflagten selbster
Person

Person / oder in seinem Hause und Gewarsam in-
finuiret und entweder durch schriftliche Relation
oder mündlich eingezeuget werden.

IX.

Wenn aber die Bauren einer den andern be-
sprechen wollen / soll der Wagger oder Cubias des-
sen / der besprochen werden soll / auf des Klägers An-
halten ohne vorhergehenden befehlich des Gerichts /
dem Theil / so besprochen soll werden / solches 8. Tage
vorher ankündigen und sich dessen nicht weigern /
bei Poën, auch der Angesagte zuerscheinen schuldig
seyn.

X.

Doch sollen weder in diesem Land Gerichte
noch bey den Schloß Gerichten keine querelen
und processus, so irgend die Bauren sämptlich o-
der der mehrertheil / wieder ihre Herrschafft und de-
ro Haupt und Amptleute oder Arrendatoren wegen
übermäßiger Bedrückung und unträglicher Schärff-
fe antragen oder vornehmen / angenommen / gehört
oder geurtheilet / sondern diese und dergleichen Din-
ge bey dem Hoff Gericht gesucht werden: gleichwol
soll dem Land Richter unbenommen seyn / auch auff
particular eines oder mehrer Anbringen / die Ange-
flagte zur moderation zuvermahnen / und auffm
Fall nicht geleisteter partition, die Sach zuerkünden
und dem Hoff Gericht einzubringen.

XI.

Es soll auch mit dieser Ordnung und Gerichtsbestallung das Haußrecht so ein jeder Erbherr und Haußvater an seinen Unterthanen / Gesind und Bauren / mit billigmäßiger Züchtigung / darin jedoch Christliche Bescheidenheit gebraucht werden soll / zugebrauchen besuget / mit nichten auffgehoben / sondern allein die Klage so ein Baur wieder den andern hat / es betreffe Schuld / Gewalt / Schläge / Injurien, Erbschafft / Vieh oder andere Schaden / und was sonst wider Gottes Gebot und die erbare Gesetze straffwürdiges begangen wird / darunter verstanden und damit gemeinet seyn.

XII.

Wenn nu die Gerichte angehen / soll anfänglich der Richter die Parten ernstlich ermahnen / daß Sie das Gericht gebührlich respectiren / ihre Sache gegeneinander kurglich fürbringen / einer den andern gedultig hören / keinen unzeitigen Eysen und unnütze Worte gebrauchen / viel weniger im Abtritt zu Schlägeren greiffen / oder im wiedrigen Fall der Straffe gewärtig seyn.

XIII.

Es sollen auch die Gerichts Personen das Gericht mit Fleiß abwarten / und die Parten daß Sie auffwarten / anmahnen / auch sollen Sie niemand mit

mit Unbescheidenheit überfallen/ sondern eines jeden Nothdurfft mit Sanfftmuht hören/ und die Sache mit allem Fleiß wol einnehmen.

XIV.

Würde der Citant im ersten Termin selbst nicht kommen/ der citirte aber sich einstellen/ soll er in die Unkosten des Termini in contumaciam vertheilet werden/ und wo er in folgenden Gerichtstagen auff die andere Citation keine ehehafte Behinderung seines vorigen aussenbleibens einbringen könnte/ ehe er gehöret wird/ dieselbe erstatten: Blicke Er aber in dem andern Termino auch aussen/ nicht allein der Sachen verlustig erkant/ sondern auch in die Unkosten verdammet werden.

XV.

Kein schriftlicher Proces soll bey diesem Gericht zugelassen seyn/ sondern alles mündlich und summarie gehandelt/ und einer dem andern also bald oder in der folgenden Session zu antworten schuldig seyn.

XVI.

Niemand/ der besitzlich/ soll mit Caution beschweret/ die unbesitzlichen aber/ wo sie keine Bürgen haben/ oder mit Pfänden caviren können/ ad juratoriam gelassen werden.

XVII.

XVII.

Es sollen auch die Juramenta calumniæ & malitiæ, es sey dann aus genugsamen erheblichen Ursachen nicht zugelassen werden.

XVIII.

Nicht liederlich und ohne grosse Ursachen sollen den Proces zu protrahiren / insonderheit zwischen den Baurvolck dilationes gegeben werden.

XIX.

Würde die Sache auff Gezeugniß beruhen / sollen dieselbe / wo möglich / stracks dem Gerichte vorgestellet / das Examen mit den Bawren scharff vorgenommen / der Zeugen Eynd ihrer alten Gewonheit nach auff Unsegen und Bermaledeiung ihrer selbst / so wol ihrer Weiber und Kinder / Viehes und Fahrniß / Acker und Wiesen / gerichtet / auch umb die Ursach ihrer Wissenschaft fleissig nachaefraget / die Zeugen absonderlich verhoret / und nach ihrer Aussage / vor geendigtem Examine mit den andern nicht zusammen gelassen werden.

XX.

Könten aber die Gezeugen nicht alsobald presentiret werden / so muß es doch vel durante, vel statim finita juridica geschehen / damit die folgende Gerichts-Tage die Sache könne entschieden werden.

XXI.

XXI.

Doch können die Zeugen ein jeder an dem Ort/da Er gefessen/vom Land-Richter und Notario, in vorgeschriebener Form/verhöret/ und dero Aussage dem Zeugen-führendem Theil umb die Gebühr außgegeben werden.

XXII.

Aber in streitigen Gränzen/Fischerereyen/Wiesen/ Holzungen und derogleichen/ sollen die Land-Richter ohne Inspection des streitigen Orts/ in repræsenti ad perpetuam rei memoriam aufgenommenem Gezeugniß nicht erkennen/es wäre denn/dasß aus den Producirten, Documenten, und andern Umständen die Sache hell und klar erschiene.

XXIII.

Der zugestandenen Erbgerechtigkeit der verlauffenen Bauren/soll auff des Land-Richters Anordnung und befehlig die Aufantwortung geleistet werden: würde aber der/bey welchem sich der Baur auffhält/ darwieder einwenden/ und den Bauren verthädigen wollen/ soll die Sache auff Citation des abgefordernten Parts gerichtlich erkant werden/ der Vertreter aber vor den Bauren/ wo er flüchtig würde/ zu haften schuldig seyn.

XXIV.

Was die Criminalia betrifft/wie in Schwedischen

schen Rechten heilsamlich versehen/und in stetigem Gebrauch erhalten / daß alle hochpoenliche Laster / als da seyn/Blutschande / in auff, und absteigender und im ersten und andern Grad der TransversalLini, unnatürliche viehische Vermischung/gewaltsame Nohtzüchtigung/Kindermord/vorseylliche Todschläge auff offener unlängbarer That/ ohne einige vorhergehende Befragung beym Hoff-Gerichte / von dem Königl. Gouverneuren und Stadthaltern auch Land-Richtern executive gestraffet werden; so solles in diesem Lande auch darbey bleiben/und gleicher gestalt gehalten werden.

XXV.

In allen anderen criminalibus betreffend Adelicke Persohnen / sollen die Sachen durch gebührliche Citation, Klag und Antwort vor dem Land-Gerichte wol eingenommen / auch dem flüchtigen freysicher Geleit / zu und vom Gerichte auff erfordern gegeben/und so wol eins als des andern Parts Gezeugnisse verhoret und auffgefasset werden. Weil aber die Königl. Privilegia und Adelicke Freyheit im Königreich Schweden nicht zulassen / daß Adelicke Personen anderswo denn am Königl. Hoff-Gerichte sollen geurtheilet werden/so soll es alhie im Land-Gericht auch gehalten/ und wenn die Sache durch Klag und Antwort geführten Schein und Beweis

zwischen Klägern und Angeflagten eingenommen/
unter ihrer Hand und Siegel mit Subscription des
Notarii dem Hoff-Gerichte in occluso vollenkomen
eingeschicket / und zu folgender Hoff-Gerichts
juridica beyde Parten / oder wo ex officio procedi-
ret würde / der Angeflagte dahin remittiret werden.

XXVI.

Dero vom Adel/Unterthanen und Hausgenos-
sen/so hochweulich delinquiren/sollen auf anhalten
des Beleidigten oder ex officio von ihrer Herrschafft
auff frischer That/damit Sie nicht entkommen/zur
Hafft gebracht/wolverwahret/nohdürfftiglich un-
terhalten/und entweder im Gerichts-Tage/wo der
selbe nicht ferne / wo es aber allzulang anlauffen
wolte / auff den Schlössern oder Höfen / da der Ge-
fangene ist / und dahin sich der Land-Richter des
Orts mit seinen Bensitzern/auf gebührliche requisi-
tion der Sachen und Zeit Beschaffenheit nach ein-
zustellen/nicht beschweren wird / eingestellt werde.

XXVII.

Gleicher Weise / so haben die vom Adel und
Herren nach Schwedischen Rechten und Privilegi-
en die Freyheit / daß Sie ihre Diener und Hausge-
nossen/wegen Untreu der administration und aller
andern Unthat und groben Excessen in Hafft neh-
men und verwahren mögen / jedoch daß Sie diesel-

be / wie obstehet / dem Land. Gericht vorstellen / und
auff Klage / Antwort und Beweis das Urtheil darü-
ber ergehen lassen / dieselbe Ordnung soll in diesem
Land gleiches weisse observiret und gehalten werde.

XXVIII.

Alle andere criminal Sachen unadelicher Per-
sonen / Gefessener oder Ungefessener / wes Standes
und Condition dieselben sonst seyn / haben die Land-
Richter Krafft der Schwedischen auch Göttlicher /
weltlicher und dieser Landen / wie auch Bölcker
Rechten / Macht und Gewalt / nach qualität der Ge-
klagten und erweißlichen peinlichen Verbrechen /
(wofern sich die bezüchtigte und angeklagte Perso-
nen nicht mit sicherem Geleite / zu und von den Ge-
richten / welches einem jeden frey stehet / versehen)
vor oder nach dem Verhör und der Tortur und Ge-
fängniß zu verfahren. Sollen aber / insonderheit in
peinlichen Sachen / es treffe wen es wil / vorsichtig
und bedachtig von Anfang biß zu Ende procediren.

XXIX.

Wann dan nun in civilibus oder criminalibus
der Proces zu Ende gebracht / und von beyden Theilen
beschlossen / so soll das Land. Gericht die Protocol mit
Fleiß revidiren / Klag und Antwort / Schein und Be-
weis mit allem Fleiß sorgfältig erwegen / die Vota
vom untersten Besizer zum andern / von dem an
den

den Land-Richter ergehen lassen / und forder erstlich nach Lieflandischen Rechten und löblichen Gewonheiten / so weit dieselbe dem Worte Gottes oder der Königl. Mantt. juri superioritatis nicht entgegen / wo dar aber eine Gewisheit nicht vorhanden / nach Schwedischen Rechten / Constitutionen, Reichs Abschieden und Gebräuchen / so mit dem jure saniorum populorum communi einstimmig / sprechen und verabscheiden. XXX.

Und weilten auffer denenselben so oben Artic. 24. außgesondert / nach Schwedischer Ordnung das Land-Gericht auch über unadeliche Personen / Arme und Reiche / in criminal Sachen an Ehre / Leib und Leben / ohne Befragung und Decision des Königl. Hoff-Gerichts nichts zu exequiren hat: Als soll das Land Gericht gleicher Weise / weder mit der tortur auff genugsame indicia und præsumptiones, noch mit der Execution der gefundenen Urthel / Leben oder Ehr betreffend / nicht verfahren / sondern nach Befindung der Sachen / einmühtig eines Urtheils sich vereinigen / dasselbe sampt den Acten und actitäten alsbald wie oben artic. 25. stehet / ans Hoff-Gericht / ehe es publiciret wird / schicken / und von dem weiter resolution erwarten.

XXXI.

Dieselbe Acten aber sollen auf des Land-Richt-

R iij

ters

ters Befehl/von dem Haupt/Ampt. oder Edelman in
dessen Güter die Sache gewand/ mit schleuniger
Post fortgeschicket/ und dem Hoff-Gericht eingelie-
fert werden. XXXII.

Mitler weile und so lang die resolution vom
Hoff-Gerichte einkommen/ sollen die criminirte
Personen in hochpeinlichem Verbrechen bey noht-
dürftigem Unterhalt/auff des Anklägers oder Erb-
hern Unkosten/ in sicherer Haft gehalten und ver-
wahret werden. Aber in levioribus delictis, die nicht
Leib und Lebens-straffe mit sich bringē/dieselbe nach
des Land-Richters arbitrium auf geleistete Bürg-
schaftt loßgelassen werden.

XXXIII.

Würden die Angeklagte durch conniventz o-
der fahrlässige Unachtsamkeit weggelassen/ und ent-
föhmen/soll der Erbherz oder Inhaber der Schlösser
und Höfe davor haften/ und nach qualiteten arbi-
trarie gestraffet werden.

XXXIV.

Wosern nu die tortur im Hoff-Gerichte glei-
cher Weise erkant oder bestätigtet würde/ soll vom
Land-Gerichte und Assessoren dieselbe vollenzogen/
und nach Beschaffenheit der Aussage mit mehrer
inqvitation und Zeugen verfahren/ und in der Haupt-
sache ein Urtheil gefunden/dasselbe/wie oben artic. 30.
enthalt

enthalten / sampt den Acten ante publicationem dem Hoff:Gericht eingeschicket werden.

XXXV.

Wann dann die Bestätigung oder reformation der eingeschickten Urtheil Leibes und Lebens: straf betreffend / sollen die Urtheil dem Gubernatori oder Stadthaltern / unter dessen Kränß die Sache zugeschicket / und auff dero anfordern an den Ort da die Sache gewand / thätlich exequiret werden.

XXXVI.

Was an Geld: Bussen / derer von Adel Unterthanen möchte zuerkant werden / davon soll das eine Dritte: theil dem Könige / das andere dem Gerichte / das dritte dem Erbherm zufallen.

XXXVII.

Würde aber in civilibus oder auch in Sachen / Ehr und guten Nahmen betreffend / jemand sich durch des Land: Richters Urthel beschweret befinden / der soll 6 R Schwedisch vermöge der Ordinanz / in Silber gewehr bey Gericht ablegen / und in Sachen so über 50. Rthl. Schwedisch seyn / von solchem Urtheil stante pede oder durante juridica an das judicium secundæ instantiæ seines Kränßes appelliren / die Außgebung des Urtheills sampt den Apostolis gebühlich bitten / so ihm umb die Gebühr unter des Land: Richters und beyder Assessoren subscription gefolget werden soll.

XXXVIII.

Damit aber ohne weitläufftige Unkosten die Appellation hernach expediret werde / soll dem appellirenden Theil zu Fortsetzung seiner Appellation die nachfolgende juridica in secunda instantia präfigiret und beide Theil dahin

hin remittiret werden/die denn ohne einige neue Citation ex hac remissione terminum peremptorium haben/ und wofern die Appellation alsdass nicht justificiret und ver-
folget wird/ soll die Appellation vermöge der Schwedi-
schen Gerichts-Ordnung erloschen seyn/ und Appellant nicht weiter zu suchen und queruliren verstattet werden.
Würde auch der Appellant keine ehehaffte Verhinderung
haben/ warumb er in demselben Termino nicht erschei-
nen/und dieselbe in folgender juridica probiren können/
soll er nicht allein der Sachen/sondern auch der Unko-
sten verlustig erkant werden.

XXXIX.

Alle andere Sachen aber die unter 50. Rthl. Schwed-
isch seyn/ oder davon nicht legitime appelliret worden/
darinnen soll dem unterliegenden Theil dem Urtheil in
gewisser Zeit nachzukommen/ vom Land-Richter befoh-
len/ und wo solches nicht geschehen/die Execution durch
den Königl. Gouverneur und Stadthalter des Orts
verrichtet werden.

XL.

Auch sollen alle Land-Richter laut Königl. Ordi-
nanz schuldig seyn/jedes Jahr menße Februario ihre Pro-
tocolla rein abgeschrieben/ins Hoff-Gericht einzuliefern/
und dem Ober-Fiscal zuzustellen/dem Sie gehorsamlich
und bey Vermeidung der darauff gesetzten Geldstraffe
nachkommen/und jeder seinem Ampt und Beruff wie in
der Hoff-Gerichts und dieser primæ instantiæ Ordnung
mit mehrem enthalten/ zu verrichten/ und sich vor Be-
schuldigung zu hüten wissen wird/was aber ausser dem so
alhie verordnet vorkommen möchte/ darin sollen die Land-
Richter sich nach den Schwedischen Rechten und Diefan-
dischen guten Gewonheit zu richten haben.

F I N I S.